

Inhalt

Teil 1: Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teil 2: Umweltbericht

	Seite
1. Allgemeines	- 1 -
2. Rechtliche Rahmenbedingungen, planerische Vorgaben	- 2 -
3. Darstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes	- 3 -
4. Inhalt der Planungen	- 3 -
5. Erschließung	- 4 -
6. Ver- und Entsorgung	- 4 -
7. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissions- schutzgesetzes gem. § 9 (1) 24 BauGB	- 6 -
8. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)	- 6 -
9. Wesentliche Auswirkungen dieser Bauleitplanung	- 6 -
10. Altlasten	- 7 -
12. Bodenordnung	- 7 -
13. Kosten	- 7 -

Teil 2: Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung gem. § 2a Abs. 2 BauGB), erstellt durch:

Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel (Landschaftsarchitekten, Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz)

Anlagen

- schalltechnische Untersuchung
- Verkehrsplanung, Planungsvariante C (Planungsbüro Dipl.-Ing. Achim Böhm, Planung und Bauleitung)

1. Allgemeines

1.1 Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dänischenhagen erfolgt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.11.2005.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 22.04.1993 und dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/ LNatSchG).

1.2 Räumlicher Geltungsbereich, Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung:

Der überplante Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 16,7 ha und befindet sich im südlichen Bereich der Gemeinde Dänischenhagen. Dieser Geltungsbereich beinhaltet einen Teil des Gutes Uhlenhorst (landwirtschaftlich genutzt) und die Flächen östlich der Kreisstraße 19 (K 19) bis zum Golfplatz Uhlenhorst sowie Bereiche des Golfplatzes. Teilflächen auf dem Gut werden bisher als Grünlandflächen bzw. als Flächen für Tannenbaumpflanzung genutzt.

1.3 Aufgabe, Anlass, Erfordernis sowie Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB).

Die Bauleitpläne Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes.

Der Anlass zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umstrukturierung der vorhandenen Baufläche des sonstigen Sondergebietes „Golfplatz/ Hotel“ und die Überplanung der vorhandenen Einmündung auf die K 19.

Außerdem ist es beabsichtigt, die unbebaute Freifläche innerhalb des Gutsbereiches Uhlenhorst als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen, das funktional dem Freizeit- und Sportbetrieb auf dem nahen Golfplatz zugeordnet werden soll. Hintergrund dieser Planung ist, qualitativen Wohnraum in Verbindung eines Golfplatzes schaffen. Die detaillierte Beschreibung der Wohnnutzung sollte im späteren Verfahren (B-Plan Nr. 19) erfolgen.

Derzeit ist diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (Grünlandfläche) ausgewiesen.

Die Erweiterung bzw. Umstrukturierung im Bereich des sonstigen Sondergebietes „Golfplatz/ Hotel“ umfasst im Wesentlichen den Bereich des jetzigen Clubhauses und der Abschlagsbereiche. Diese baulichen Nutzungen sollen zukünftig erweitert werden. Im Bereich des Clubhauses sollen zusätzliche Angebote wie z.B. Golfhotel und zusätzliche Nebenanlagen zur Unterbringung der Golfausrüstung errichtet werden. Zusätzlich sollen weitere Abschlagsbereiche, die auch überdacht werden sollen, hergestellt werden. Derzeit ist die, durch die 3. Änderung des F-Planes zulässige Grundfläche von 650m², ausgeschöpft.

Durch die 10. Änderung des F-Planes sollen planungsrechtliche Grundlagen für die zukünftigen B-Pläne Nr. 19/ 20 hergestellt werden, in dem dann detailliertere Festsetzungen zur zukünftigen Entwicklung dieser Bereiche getroffen werden sollen.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8(2) BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, zu entsprechen.

1.4. Umweltprüfung und Umweltbericht

1.4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist zu allen Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2). Mit diesen Arbeiten wurde das Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel (Landschaftsarchitekten, Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz) beauftragt.

1.4.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung, Scoping

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient als Sondierung (so genanntes Scoping), in dem den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Dieses Verfahren führte die Gemeinde Dänischenhagen mit den Planunterlagen vom 04.08.2005 und dieser Kurzfassung der Begründung v. 13.11.2006 durch und fordert damit zur Stellungnahme auf.

1.4.3 Prüfgegenstand

In der UP werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt und im UB beschrieben sowie bewertet. Da die Umweltprüfung gemäß neuem BauGB auch die Vorgaben der Projekt-UVP-Richtlinie abdeckt, tritt eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bauleitplanung als Verfahren nicht mehr in Erscheinung.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen, planerische Vorgaben

2.1 Landesraumordnungsplan, Regionalplan

Gemäß Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 befindet sich die Gemeinde Dänischenhagen im regionalen Planungsraum III, und zwar in der dort festgelegten Raumkategorie der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume (Verdichtungsräume und ihre Randgebiete). Ordnende Strukturelemente für die räumliche Nutzung sind in den Ordnungsräumen insbesondere zentrale Orte und Siedlungsachsen für die Siedlungsentwicklung sowie regionale Grünzüge zur nachhaltigen Sicherung der Freiräume mit ihren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt und die wohnortnahe Erholung (Ziff. 4.2.3 LROP). Die im Landesraumordnungsplan 1998 formulierten Grundsätze und Ziele werden in die einzelnen Regionalpläne übernommen.

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum III Technologie-Region K.E.R.N., Fortschreibung 2000, ist Dänischenhagen Siedlungsschwerpunkt auf der regionalen Siedlungsachse Zentraler Bereich Kiel-Westufer – Altenholz-Dänischenhagen. Im Ordnungsraum Kiel soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen auf den Siedlungsachsen vollziehen (Ziff. 6.3.1 v.g. Regionalplan). Die gewerbliche Entwicklung auf der Achse Kiel-Dänischenhagen soll insbesondere im interkommunalen Gewerbegebiet von Altenholz, Dänischenhagen und Kiel stattfinden. Die wohnbauliche Entwicklung konzentriert sich vor allem auf den Stadtrandkern I. Ordnung Altenholz, wobei die Entwicklung des äußeren Achsenswerpunktes Dänischenhagen an die Lösung der sich abzeichnenden Verkehrsprobleme gebunden ist (vgl. Ziff. 6.3.3 Regionalplan).

Entsprechend dem Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden des Regionalplanes III (Ziff. 6.5 Regionalplan) gehört die Gemeinde Dänischenhagen zum Nahbereich Kiel, in dem neben den Wohnvororten Kronshagen, Molfsee und Mönkeberg, unter anderen insbesondere auch der Gemeinde Dänischenhagen die Funktion als Wohnstandort mit Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zugewiesen wird.

2.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan bzw. in der wirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dänischenhagen sind die Bereiche wie folgt dargestellt.

Bereich Wohnbaufläche Gut Uhlenhorst (später B-Plan Nr. 19):

Dieser Bereich ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und befindet sich daher im Außenbereich.

Bereich Sonstiges Sondergebiet „Golfplatz/ Hotel“(später B-Plan Nr. 20):

Dieser Bereich ist durch die wirksame 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits als sonstiges Sondergebiet „Golfplatz“ dargestellt, allerdings sind die Flächenabgrenzungen für die zukünftigen Entwicklungen und die Festsetzung zur maximal überbaubaren Grundfläche von 650m² zu gering.

Entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Diesbezüglich wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, um die Bebauungspläne Nr. 19 und Nr. 20 baurechtlich vorzubereiten.

2.3 Landschaftsplan

In dem festgestellten Landschaftsplan sind die Flächen analog dem Flächennutzungsplan dargestellt. Der Bereich der zukünftigen Wohnbaufläche wurde zusätzlich als forstwirtschaftliche Fläche (Anpflanzung von Weihnachtsbäumen) dargestellt. Außerdem wurden im Landschaftsplan Aussagen dazu gemacht, dass die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Dänischenhagen, zum Schutz des angrenzenden Naturraumes (Mühlenau/ Seitenarm der Mühlenau in Verbindung mit dem angrenzenden Park und der Gutsanlage), mit der Siedlung „Im Parkwinkel“ ihren Abschluss finden sollte. Aufgrund der jetzigen Planungsüberlegungen wird der Landschaftsplan nun ebenfalls angepasst.

3. Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Als Nutzung ist für den Bereich des Gutes Uhlenhorst eine Wohnbaufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) sowie für den Bereich des Golfplatzes ein sonstiges Sondergebiet „Golfplatz/ Hotel“ (gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO) dargestellt. Diese Nutzungsausweisungen entsprechen den wesentlichen Planungszielen der Gemeinde Dänischenhagen.

4. Inhalt der Planungen

4.1 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellungen)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 BauGB i.v.m. § 11 BauNVO)

Der Geltungsbereich enthält zwei Darstellungen zu Bauflächen. Der Bereich am Gut Uhlenhorst wird als Wohnbaufläche und der Bereich des Golfplatzes als „Sonstiges Sondergebiet - Golfplatz/ Hotel - „ gem. § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO dargestellt.

Die Planzeichnung beinhaltet weitere Darstellungen wie:

- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5(2)9a BauGB,
- Flächen für die überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrszüge § 5(2)3 BauGB,
- Flächen für den ruhenden Verkehr § 5(2)3 BauGB,
- Wanderwege § 5(2)3 BauGB,
- Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Golfplatz, Parkanlage und geschützter Gutsgarten § 5(2)5 BauGB,
- vorhandene Biotopflächen und Kleingewässer § 25 LNatSchG,
- Darstellungen der denkmalgeschützten Bereiche (Kulturdenkmäler, archäologische Denkmäler und der geschützte Gutsgarten mit historischer Lindenallee).

Die v.g. Darstellungen sind Übernahmen aus dem Bestand bzw. aus der wirksamen Flächennutzungsplanung.

Darüber hinaus wird die zu Kreisstraßen erforderliche Anbauverbotszone von 15 m nachrichtlich übernommen (§ 29 StrWG + § 9 FStrG), innerhalb der keine Anlagen errichtet werden dürfen.

5. Erschließung

5.1 Bereich Wohnbaufläche Gut Uhlenhorst

Dieser Bereich wird von der K19 über die vorhandene Lindenallee aus erschlossen. Die Detailplanung der Zufahrt zur K 19 mit dem dazugehörigen Sichtdreieck wird in der weiteren Planung dargestellt bzw. festgesetzt.

Funktional soll die Wohnbaufläche dem sonstigen Sondergebiet „Golf sport“ aufgrund der unmittelbaren Nähe zugeordnet werden (kurze Wege). Die Idee ist es, qualitativen Wohnraum in der Nähe eines Golfplatzes zu schaffen. Die detaillierte Beschreibung der Wohnnutzung sollte im späteren Verfahren (B-Plan Nr. 19) erfolgen.

5.2 Bereich Sonstiges Sondergebiet „Golf sport“

Die Zufahrt zum Sonstigen Sondergebiet „Golf sport/ Hotel“ wird neu überplant (siehe Anlage zur Begründung). Dies wurde notwendig, da die Zufahrt zur K 19 unübersichtlich ist und durch die Überplanung entzerrt werden soll.

Direkt im Anschluss an die vorhandene Einfahrt befindet sich der Parkplatz des Golfplatzes. Die Fuß- und Radwegeverbindung wird mit der Überplanung der Zufahrt ebenfalls überplant, erfolgt aber weiterhin über den vorhandenen und parallel zur Kreisstraße verlaufenden Fuß- und Radweg. Zwischen dem Bereich des Gutes Uhlenhorst und dem Sonstigen Sondergebiet „Golf sport/ Hotel“ gibt es darüber hinaus Fußwegverbindungen über den Golfplatz. Diese Verbindungen sollen auch weiter erhalten und ausgebaut werden, damit die zukünftigen Bewohner des allgemeinen Wohngebietes eine direkte Verbindung zum Golfplatzes nutzen können.

6. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind auf dem Gut Uhlenhorst zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

6.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Kiel. Die Brauchwasserentwässerung erfolgt durch das Netz des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld. Für den Einmündungsbereich zur K 19 wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der

neuen Einfahrt Gas-, Wasserversorgungs- und Hausanschlussleitungen liegen. Die genaue Lage muss in der weiteren Planung (B-Plan Nr. 19) dargestellt bzw. festgesetzt werden.

6.2 Löschwasserversorgung

Es wird grundsätzlich kein Löschwasser über das Wasserversorgungsnetz vorgehalten. Allerdings kann die Löschwasserversorgung im Notfall durch Entnahme aus den vorhandenen Hydranten erfolgen – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes (unter Einhaltung des DVGW Arbeitsblattes W 405). Des Weiteren wird auf das Gesetz über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG §2) hingewiesen.

Ein Nachweis erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

6.3 Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie und Gas wird durch Anschluss an die vorhandenen Versorgungsnetze sichergestellt.

Die Lage der Gasversorgungsleitung entspricht der Wasserversorgungsleitung, beschrieben unter Punkt 6.1. Die Leitung muss ebenfalls im weiteren Verfahren (B-Plan Nr. 19) dargestellt bzw. festgesetzt werden.

6.4 Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

6.5 Schmutzwasserentsorgung/ Regenwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde geleitet.

Das Regenwasser wird in einem Regenwasserkanal geleitet und dem vorhandenen offenen Graben (im südwestlichen und nordwestlichen Bereich) zugeführt. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abwassersatzung der Gemeinde Dänischenhagen ist möglich, für Regenwassernutzung im Haushalt, direkte Einleitung in den v.g. offenen Graben und/ oder Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken, sofern die Bodenbeschaffenheit dieses zulässt. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Grundlage für die Versickerung von Regenwasser ist das neue ATV-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“. Besondere Beachtung gilt der Tabelle 1 „Versickerung der Niederschlagsabflüsse unter Berücksichtigung der abflussliefernden Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten“, Seite 14.

Zur Befreiung der Niederschlagswasserabgabe von Straßen und Gewerbeflächen (Letztere sind nicht Bestandteil dieser Bebauungsplanung) sind die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ vom 25.11.1992 zu berücksichtigen.

Für die Regenwasserbehandlungsanlagen ist eine Genehmigung nach § 35 Landeswassergesetz (LWG) und für die Regenwasserkanalisation eine Zustimmung auf der Grundlage der §§ 34 und 109 Abs. 1 LWG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (s. Vfg. v. 13.04.2000).

7. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9(1) 24 BauGB

Die von dem Fahrverkehre auf der Kreisstraße 19 und dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Emissionen wurden in einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt. Die dort benannten Maßnahmen zum Schutz der geplanten Wohnbebauung werden im weiteren B-Planverfahren berücksichtigt.

8. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan zu übernehmen.

8.1 Denkmalschutz

Entsprechend v.g. Ausführung übernimmt der Bebauungsplan im weiteren Verfahren die nach § 5 Abs. 1 und 2 Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale Schleswig-Holsteins (DSchG) geschützten Anlagen.

Unter Denkmalschutz gestellt wurde der Bereich des Gutsparks mit der vorhandenen Lindenallee (siehe derzeitige Darstellung in der Planzeichnung zur 10. Änderung des F-Planes). Der Denkmalschutz wird bei dieser Planung, durch die relativ hohe Festsetzungsdichte, berücksichtigt, um die optischen Beeinträchtigungen (Auswirkungen), die durch die geplante Bebauung entstehen können, weit gehend auszuschließen.

8.2 Anbauverbotszone

Die Anbauverbotszone außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze, in der nach gem. § 29 StrWG + § 9 FStrG die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen nicht zulässig ist, wird im weiteren Verfahren in der Planzeichnung dargestellt. Sie beträgt an der Kreisstraße 19 15m.

9. Wesentliche Auswirkungen dieser Bauleitplanung

Aus dieser Planung sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Da es sich hier, um eine relativ kleine Siedlungsfläche handelt und die Fläche zudem derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt wird. Die Erschließung ist zu einem großen Teil (vorhandene Lindenallee) vorhanden. Der zusätzliche Ausbau wird für die Anzahl der geplanten Grundstücke daher nur zu einer reduzierten Versiegelung von Flächen führen. Die Belastungen durch zusätzlichen Fahrverkehr können durch die vorhanden Straßen ohne Probleme aufgenommen werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht fachgerecht untersucht und bewertet sowie danach in diese Begründung als gesonderter Teil eingearbeitet. Durch die Vorbegutachtung des Büros Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel (Landschaftsarchitekten, Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz) wird aber auch hier von nicht erheblichen Auswirkungen ausgegangen.

Die Auswirkungen auf den denkmalgeschützten Bereich sollen gem. der v.g. Ausführen weitgehend minimiert werden. Hierzu hat es Anfang 2005 auch eine Ortsbegehung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde gegeben, in der einige Punkte (z.B. ein ausreichender Abstand der Bebauung zur Allee) diskutiert und besprochen wurden. Des Weiteren hat die Gemeinde Dänischenhagen über das Büro B2K Architekten (zum damaligen Zeitpunkt Schrabisch und Bock, Freischaffende Architekten und Stadtplaner, Papenkamp 57, 24114 Kiel) im Mai 2005 Informationen bei der unteren Denkmal-

schutzbehörde für diesen Bereich eingeholt und in die Planungen des Flächennutzungsplanes übernommen.

10. Altlasten

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind nach Kenntnisstand der Gemeinde Dänischenhagen keine Altlasten oder Altstandortverdachtsfläche bekannt.

11. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

12. Kosten

Durch die Planung und Realisierung dieses Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Teil 2: Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung gem. § 2a Abs. 2 BauGB), erstellt durch:

Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel (Landschaftsarchitekten, Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz)

Gebilligt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2010.

Dänischenhagen, den

Gemeinde Dänischenhagen
Der Bürgermeister

.....

Siegel

Aufgestellt : Kiel, den 06. Nov. 2006, 13.11.2006, geändert am 27.08.2009, redaktionell ergänzt gem. Satzungsbeschluss der GV. vom 18.03.2010